

B-PLAN NR. 17 GE "AN DER INDUSTRIESTRASSE II" MIT TEILAUFBEBUNG DES B-PLANES NR. 11 GE "AN DER INDUSTRIESTRASSE"

MARKT RENNERTSHOFEN

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 17
GE "An der Industriestraße II"
mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11
GE "An der Industriestraße"

als

Satzung

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan besteht aus den Festsetzungen durch Planzeichen und Text sowie aus den Hinweisen aus Planzeichen und Text in der Fassung vom ... und der schlichtschriebenen Übersetzung des Büros ... ist beigefügt. Eine Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom ...

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baugrenze. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten
- GE** Art der Nutzung : Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- GE red** Art der Nutzung : Gewerbegebiet, reduziert (= zulässige Emissionen) gem. § 8 BauNVO
- TF 1** Bezeichnung von Teilflächen für Emissionskontingente z.B. Teilfläche 1
- 0,8** Grundflächenzahl = 0,8
- (1,6)** Geschosflächenzahl = 1,6
- II** Zahl der Vollgeschosse : 2 als Höchstgrenze
- a** abweichende Bauweise (Gebäudelänge über 50 m zugelassen)
- GE red TF 1 a** Emissionskontingente Tag in dB(A)/m², z. B. 60
s. Festsetzung durch Text Nr. 8
- GE red TF 2 a** Emissionskontingente Tag in dB(A)/m², z. B. 45
s. Festsetzung durch Text Nr. 8
- BP** Richtungssektor für Zusatzkontingente mit Bezugspunkt BP...
s. Festsetzung durch Text Nr. 8
- WH** Wandhöhe: bei Betriebsgebäuden max. 12 m,
bei Wohngebäuden max. 6,5 m
- FH** Firsthöhe: bei Betriebsgebäuden max. 14 m,
bei Wohngebäuden max. 9 m
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie, Entwässerungsmulde
und unverbindlichem Vorschlag zur Straßenraumgestaltung
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Wirtschaftsweg
- Sichtdreieck nach RAS06,
Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten zwischen 0,8 und 2,5 m Höhe freizuhalten
von ständigen Schindendämmen
- öffentliche Grünfläche
bei Betriebsgebäuden max. 12,00 m
bei Wohngebäuden max. 6,50 m
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche
- Fläche zur Regenwasserbewirtschaftung
- dauerhaft wasserführende Verleitungen mit flacher Böschungsneigung,
Standort und Ausformung veränderbar
- zu pflanzender Baum
Standort geringfügig veränderbar
- zu pflanzende Hecke
Aufteilung veränderbar
- Schutz- bzw. Abstandsstreifen an vorderen (straßenseitigen) Grundstücksgrenze,
zu begrünen, s. Festsetzung durch Text Nr. 9.1
- Umgrenzung von Flächen auf denen
der Gehölzbestand zu erhalten ist

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Schutz- bzw. Abstandsstreifen an seitlicher Grundstücksgrenze,
teilweise zu begrünen, s. auch Festsetzung durch Text Nr. 10.1
- bestehende Gebäude zum Abriss
- räumlicher Geltungsbereich des teilaufgehobenen
B-Planes Nr. 11 GE "An der Industriestraße"
- Fernleitung (Produktfernleitung der NATO + BRD) mit Schutzstreifen
- Altlastenverdächtige Flächen, Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationsystem ABODIS
Kartestruktur 1850002; Altstandort (Betriebsstandort), Fl.Nr. 572 und 572/1
- Maßangaben in Metern
- Höhenlinien

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung
 - Das Baugebiet ist nach § 8 der BauNVO-Verordnung als Gewerbegebiet festgesetzt. Es dürfen weder oberirdische noch abwasserseitige Gewerbebetriebe angegliedert werden. Andernfalls ist eine genaue Überführung der Wasserver- und -entwässerung unter Berücksichtigung der produktionsbedingten Anforderungen durchzuführen.
 - Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 allgemein zugelassen. Hierbei ist je Gewerbebetrieb maximal eine Wohneinheit zulässig. Die Wohnung darf erst erstellt werden, wenn der dazugehörige Gewerbebetrieb errichtet worden ist, oder gleichzeitig errichtet wird.
 - Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 allgemein zugelassen.
 - Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungstätten) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung
Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Grundflächen- und Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- Bauweise
Im Planbereich gilt die abweichende Bauweise, Gebäude dürfen länger als 50 m sein. Garagen und Neben- gebäude sind so zu stützen, dass sie innerhalb der angegebenen Baugrenzen liegen.
- Gestaltung der Gebäude
 - Dachform
Sattel-, Pult- und Flachdächer sind zulässig.
 - Dachneigung
bei Satteldächern: max. 30°
bei Pultdächern: max. 15°
 - Dachdeckung
Dachdeckungsmaterialien aus rotem bis rotbraunem Material sind zulässig. Ausnahme sind
Tian-Zinkblech zugelassen. Zusammengebaute Gebäude, Wohnhaus und Betriebsstil sind
einheitlich einzudecken.
 - Fassadenflächen aus Metall wie Aluminium, Trapezblechen oder außenliegenden Stahltragwerken
und dgl. sind in gedeckten Farbönen zu streichen.
 - Gebäude mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m müssen durch vertikale Elemente, wie z. B. Pfeiler,
durchgehende Lichtbänder oder Gebäudesätze (Vor- oder Rücksprünge) gegliedert werden.
- Höhelagen und Höhen
Die Oberkante des Erdgeschoss - Rohfußbodens darf max. 0,15 m über der Fahrbahnrandhöhe liegen.
Bezugspunkt ist die Fahrbahnrandhöhe mittig der vorderen Grundstücksgrenze von welcher aus die Parzelle
erschlossen wird, d. h. an welcher die Grundstückszufahrten angeordnet sind.
- Wandhöhen
Die Wandhöhe ist von OK-EG Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der verlängerten
Außenkante Mauerwerk mit der
OK Dachtrauf zu messen.
- Eingangsregelung, Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - Interne Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (im Planungsgebiet)
Die durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft - Ausgleichsfläche sind den Eingriffen durch den Bebauungsplan und seiner Umsetzung zugeordnet.
 - Entwicklungsziel:
extensive Grünfläche mit Hecken und Bäumen sowie naturnaher Geländemulde als Regenrückhaltebecken
Die im Bebauungsplan dargestellten Hecken in den öffentlichen Grünflächen sind soweit möglich dreireihig mit
heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten sowie
bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m² wobei der Mindestanteil der als
Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt.
Mindestqualität für Baumarten: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150
Mindestqualität für Sträucher: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100
 - Die im Bebauungsplan dargestellten Hecken in der Ausgleichsfläche sind zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen und
dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäume zulässig.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)
 - Die im Bebauungsplan dargestellten Hecken in der Ausgleichsfläche sind zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen und
dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäume zulässig.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)
- Einriedung
 - Im gesamten Geltungsbereich dürfen Einriedungen die Gesamtlänge von 1,75 m einschließlich Sockel
nicht überschreiten. Die Oberkante des Sockels darf max. 0,20 m über OK-Fahrbahnrand bzw. Oberkante
Gehweg liegen. Dabei müssen die straßenseitigen Schutz- und Abstandsstreifen außerhalb der Einfassung
liegen (vgl. Festsetzung durch Text Nr. 9.1).
Unzulässig sind vollständig geschlossene Einriedungen und Einfriedungen aus massiven Mauern.
 - Die Tore zu den Einfahrten der Grundstücke sind mind. mit einem Abstand von 7,50 m von der Straßen-
begrenzungslinie - wegen ausreichendem Stauraum für wartende Lkw. - zu errichten. Die straßenseitige
Zufahrt in den Stauraum darf weder mit Schranken noch mit Ketten und Toren abgesperrt werden.
 - Die für eine Parzelle maximal zulässige Gesamtlänge der Grundstückszufahrten bezieht sich auf die Gesamtlänge
der vorderen Parzellen-Grundstücksgrenze, entlang der Ein- und Ausfahrten zulässig sind. Bis 50 m vorderer, für
Ein- und Ausfahrten zulässiger Parzellen-Grundstücksgrenze beträgt die maximale Gesamtlänge der Grundstück-
zufahrten 10 m, über 50 bis 100 m maximal 16 m und über 100 m maximal 20 m.

Die nicht bepflanzten Flächen einschl. der o.g. Geländemulde sind mit Saatgut der Herkunftsregion 14
Fränkische Alb - Krüaterraniet mind. 30% anzusetzen. Die Auswahl des Saatgutes ist mit der unteren Naturschutz-
behörde abzustimmen und dieser nach Auslieferung der Kaufbelag als Verwendungsnachweis vorzulegen.
Während des ersten und zweiten Jahres der Aussaat richtet sich die Mahd nach dem Aufwuchs. Ab dem 3. Jahr
hat die erste und zweite Mahd ab dem 15.06 zu erfolgen. Jeweils ca. 30 % der Fläche sind wachsend ohne Mahd
zu belassen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ zur Mahd können die Wiesen-
flächen auch beweidet oder abschnittsweise gemäht werden. Die Geländemulde als Regenrückhaltebecken
sowie die darin befindlichen dauerhaft wasserführenden Verleitungen sind von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
Düngereinsatz ist unzulässig.

Als Grundlage für die Herstellung der Ausgleichsflächen ist nach Rücksprache mit der unteren Naturschutz-
behörde ein qualifizierter Ausführungs- bzw. Pflanzplan auszuarbeiten.

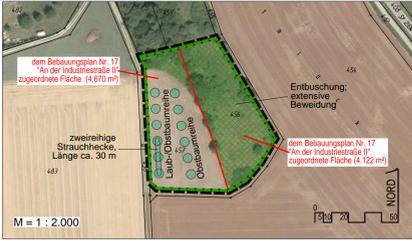
10.2 Externe Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (außerhalb Planungsgebiet)
Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplans und seiner Umsetzung ist neben der Ausgleichsfläche im
Planungsgebiet noch folgende Ausgleichsfläche außerhalb des Planungsgebietes zugeordnet:

Teilfläche Flur-Nr. 177, Gemarkung Maum, Gemeinde Rennertshofen, Gesamtfläche 9.570 m²;
davon werden 2.350 m² den Eingriffen durch den Bebauungsplan Nr. 17 und seiner Umsetzung zugeordnet



Entwicklungsziel: extensiv genutztes Grünland
Die bisher als Acker genutzte Fläche ist mit Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen der Herkunftsregion 14
Fränkische Alb - Krüaterraniet anzusetzen. Die Auswahl des Saatgutes ist mit der unteren Naturschutzbehörde
abzustimmen und dieser nach Auslieferung der Kaufbelag als Verwendungsnachweis vorzulegen.
Während des ersten und zweiten Jahres der Aussaat richtet sich die Mahd nach dem Aufwuchs. Ab dem 3. Jahr
hat die erste und zweite Mahd ab dem 01.06 zu erfolgen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen.
Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Düngereinsatz ist unzulässig.

Flur-Nr. 456 und 457, Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen, Gesamtfläche 8.792 m²



Entwicklungsziel: extensiv genutzte Obstwiese und extensiv beweidetes Grünland
Die Flur-Nr. 456 und die nördliche Teilfläche der Flur-Nr. 457 ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutz-
behörde zu entbuschen und dauerhaft von flächigen Strauchaufwuchs freizuhalten. Die Flächen sind extensiv
(z. B. als Sommerweide) mit Schafen und Ziegen zu beweidet.
Eine feste, d. h. nicht mobile Einzäunung ist unzulässig.

Auf Flur-Nr. 457 sind insgesamt 12 heimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen und dauer-
haft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)

Auf Flur-Nr. 457 ist eine zweireihige, ca. 30 m Strauchhecken aus heimischen Sträuchern zu pflanzen, angeordnet
zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.
Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m².
Mindestqualität: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Die im Bebauungsplan dargestellten Bäume in den öffentlichen Grünflächen sind zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen
und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Hierfür sind nur heimische Laubbäume zulässig.
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm (bei Obstbäumen Stammumfang 14-16)

Die im Bebauungsplan dargestellten Hecken in den öffentlichen Grünflächen sind soweit möglich dreireihig mit
heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu pflanzen, angeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten sowie
bei Abgang zu ersetzen. Die Mindestpflanzdichte beträgt 1 Gehölz pro 2 m² wobei der Mindestanteil der als
Heister zu pflanzenden Bäume/Baumarten 5 % beträgt.
Mindestqualität für Baumarten: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 125-150
Mindestqualität für Sträucher: verpflanzter Strauch, ohne Ballen, Höhe 60-100

Flur-Nr. 2678, Gemarkung Betoltshelm, Gemeinde Rennertshofen, Gesamtfläche 3.870 m²



Entwicklungsziel: extensiv genutztes Grünland mit ständig wasserführender Tümpel
Ca. Mittig auf der Flur-Nr. 2678 ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein ca. 150 m großer,
ständig wasserführender Tümpel anzulegen und naturnah mit einer Böschungseignung von maximal 1:3 zu
modellieren. Um zu verhindern, dass der Tümpel verbuscht, ist dieser jährlich freizu schneiden (z. B. mit einer
Motorsense).

Die bisher bereits als Wiese genutzte Fläche auf Flur-Nr. 2678 ist extensiv zu bewirtschaften und jährlich zweimal
ab dem 01.06 zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen und abzuführen. Alternativ ist eine extensive
Beweidung zulässig. Düngereinsatz ist unzulässig.



Entwicklungsziel: extensiv genutztes Grünland mit ständig wasserführenden Tümpeln und Feuchtmulden / Senken
Im nördlichen Bereich der Flur-Nr. 714 wurden bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die
beiden ständig wasserführenden Tümpel angelegt (Stand Oktober 2015). Um zu verhindern, dass die Tümpel
verbuscht, sind diese jährlich freizu schneiden (z. B. mit einer Motorsense).

Im verbleibenden südlichen Bereich der Flur-Nr. 714 sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde
zwei jeweils ca. 750 m² große Feuchtmulden / Senken anzulegen und naturnah zu modellieren.
Der Abtrag hat an der tiefsten Stelle ca. -0,5 bis -0,8 m und die Böschungseignung maximal 1:10 zu betragen.

Die bisher bereits als Wiese genutzte Fläche auf Flur-Nr. 714 sowie die neu erstellten Feuchtmulden / Senken sind
extensiv zu bewirtschaften und jährlich zweimal ab dem 01.06 zu mähen. Das Mähgut ist vollständig abzuräumen
und abzuführen. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig. Düngereinsatz ist unzulässig.

Die Restfläche auf Flur-Nr. 714 von 4.193 m² wird dem Okotarkt der Gemeinde Rennertshofen zugeschrieben.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einschließlich Berechnung der Ausgleichsflächen ist im Umwelt-
bericht näher erläutert und ergänzt diese Festsetzungen inhaltlich.

11. Belange der Wasserwirtschaft

- Das auf befestigten privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist soweit möglich freiflächig
oberflächlich zu versickern. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus den privaten versickelbaren Flächen
hat in die straßenbegleitenden Entwässerungsmulden zu erfolgen. Die Notwendigkeit einer Vorbehandlung
ergibt sich aus dem Merkblatt M 153 der DWA, die Bemessung eines Rückhaltebeckens hat nach dem
Merkblatt A 117 der DWA zu erfolgen. Eine zusätzliche Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers
von Dachflächen als Brauchwasser ist zulässig und erwünscht.
- Das auf öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem straßenbegleitenden
Muldenystem zuzuleiten. Das Muldenystem leitet das Niederschlagswasser in ein
Regenwasserbewirtschaftungsbauelement.
- Stellplätze
Die Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für zulässige
gewerbliche Nutzungen werden gemäß der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie
über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV vom 30.11.1993) ermittelt.
- Die Stell- und Lagerflächen der einzelnen Betriebsgrundstücke sollen in einer wasserdichten Bauweise
ausgeführt werden.

HINWEISE DURCH TEXT

- Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige
Differenzen auszugleichen.
- Es dürfen auf keinen Fall wasserfahrende Stoffe in den Untergrund gelangen.
Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserersenkungen als notwendig erweisen,
sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
- Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht
oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit
dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.
- Keller sind wasserrechtlich auszuführen, Gas- und Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern.
- Das Gewerbegebiet wird im Trennraum erschlossen. Während der Bauphase ist schon auf getrennte
Einführung zu achten. Hausdrainagen dürfen nicht am Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
- Für das erlaubnisfreie Versickern ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
(Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem
Niederschlagswasser, NWFrei) und die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln
zum schadhaften Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGWI) in
den jeweils aktuellen Versionen zu beachten.
- Regenerative Energiequellen
Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus
regenerativen Energiequellen erfolgen.
- Pflanzliste Laubbäume und Sträucher für Neupflanzungen:
Bäume: Acer platanoides, Acer campestre, Betula pendula, Carpinus betulus, Juglans regia, Tilia cordata, Yucca glauca, Prunus avium, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Sorbus aria, Amelanchier in Arten, Cornus mas, Cotoneaster lauriger, Crataegus monogyna, Eucalyptus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Sambucus racemosa, Viburnum opulus
Sträucher: Felsenbirne, Haselnuß, Kornekirche, Zierguth / Weiden / Rattan, Eingrifflicher Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche, Schliehe, Holunder, Gemeiner Schneebald, Wildrosen in Arten und andere
andere
- Für die Beleuchtung des Straßenraumes sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen zu
verwenden. Die Lichtverschmutzung ist möglichst zu reduzieren.
- Besteht durch die Ortsrandlinie mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muß, mit
Genosse, Stab- und Lärmbelastigungen durch landwirtschaftliche Arbeiten auch abends und an den
Wochenenden gerechnet werden.
- Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 9 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische
Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die Überfahrten im Bereich der Entwässerungsmulden, d. h. die Grundstückszufahrten zwischen Straßenrand
und Gewerbeflächen sind durch ausreichende dimensionierten Verrohrung der Entwässerungsmulden sind von
Grundstücksenwerber auf eigene Kosten herzustellen sowie vorab mit der Marktgemeinde Rennertshofen
abzustimmen und freigeben zu lassen.
- Hinweise zu im Gewerbegebiet ansässigen Betrieben sollen in die am Anfang der Zufahrtsstraße zum
Gewerbegebiet aufgestellten Übersichtstafel integriert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

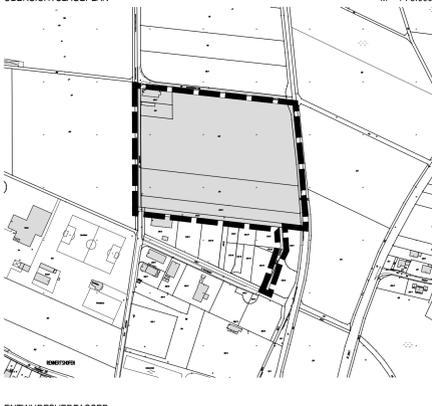
- Der Markt Rennertshofen hat in der Sitzung vom 15.04.2014 die Aufzählung der Bebauungspläne beschlossen.
Die Aufzählungsbuchliste wurde am 23.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung
für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.12.2014 hat in der Zeit vom
11.02.2015 bis 13.03.2015 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.12.2014 hat in der Zeit vom
05.02.2015 bis 13.03.2015 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.11.2015 wurden die Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2015 bis 28.12.2015 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.11.2015 wurde mit der Begründung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis 28.12.2015 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Rennertshofen hat mit Beschluss des Marktgerichtes vom 16.02.2016 den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.02.2016 als Satzung beschlossen.

- Rennertshofen, den 17.02.2016
Georg Hirschbeck
Erster Bürgermeister
- Siegel
- Ausgefertigt
Rennertshofen, den 19.02.2016
Georg Hirschbeck
Erster Bürgermeister
- Siegel
- Rennertshofen, den 17.02.2016
Georg Hirschbeck
Erster Bürgermeister
- Siegel

MARKT RENNERTSHOFEN LANDKREIS NEUBURG - SCHROBENHAUSEN

B-PLAN NR. 17 GEWERBEGEBIET "AN DER INDUSTRIESTRASSE II" MIT TEILAUFBEBUNG DES B-PLANES NR. 11 GEWERBEGEBIET "AN DER INDUSTRIESTRASSE"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



ENTWURFSVERFASSER:
WipflerPLAN
Architekten Stadtplaner
Bauplaner
Vermessungsingenieure
Erdschließungsträger
An der Lach 11
86720 Nördlingen
Tel.: 09081 27509-30
Fax: 09081 27509-50
Mail: info@wipflerplan.de

NÖRDLINGEN, DEN 09.12.2014
GEÄNDERT 03.11.2015
GEÄNDERT 16.02.2016